

# Kommission zur Beratung sicherheitsrelevanter Forschung mit erheblichem Gefährdungspotential (FEG)

---

## 1. Untersuchungsgegenstand der FEG-Kommission

- Die FEG-Kommission leistet Unterstützung durch Beratung bei sicherheitsrelevanten Fällen durch Zugrundelegung von wissenschaftlichen Standards, einschlägigen Berufsregeln sowie einschlägigen nationalen und internationalen Empfehlungen.
- Daneben fördert sie die Bewusstseinsbildung für sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung innerhalb der Universität.

## 2. Tätigwerden der FEG-Kommission

- Mitglieder der Universität sollen sich vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens von der FEG-Kommission beraten lassen, wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben der Völker mit dem Forschungsvorhaben verbunden sein könnten.
- Davon umfasst sind wissenschaftliche Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können und dadurch ein erhebliches Gefährdungspotential für die oben genannten Rechtsgüter darstellen.
- Die FEG-Kommission wird vordergründig auf schriftliches Gesuch des Antragstellers tätig. Hinweise Dritter zu sicherheitsrelevanter Forschung sind daneben ebenso möglich. Eine Verpflichtung seitens der Kommission, anonymen Hinweisen nachzugehen, besteht nicht.

## 3. Einzureichende Unterlagen

- Einzureichen ist eine kurze, auch für fachfremde Personen verständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrechtlichen Aspekte des Vorhabens.
- Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob und ggf. wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.
-

#### **4. Verfahrensgang und Beschlussfassung**

- Bestimmung von Ort und Zeit der Sitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n). Getagt werden muss, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- Der/Die Antragstellende hat das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der Kommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen in anonymisierter Form einzusehen.
- Eine Anhörung des/der Antragstellers/Antragstellerin ist auf dessen/deren Gesuch oder auf Gesuch der Kommission möglich.
- Für die Kommission besteht die Möglichkeit, Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen.
- Die Ergebnisse müssen stets protokolliert werden.
- Die Kommission entscheidet durch Beschluss, in welchem die durchgeführte Beratung sowie eine Einschätzung der Vertretbarkeit der Durchführung des Vorhabens zu dokumentieren sind.
- Für die Beschlussfassung müssen mindestens drei der fünf Mitglieder der Kommission anwesend sein.
- Bei der Beschlussfassung soll möglichst ein Konsens angestrebt werden. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen als Ablehnung gelten und Stimmgleichheit insgesamt als Ablehnung gewertet wird.
- Der finale Beschluss muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.
- Unabhängig von der Beratung durch die FEG-Kommission bleibt die Verantwortung der Wissenschaftler/innen für das eigene Handeln bestehen.
- Eine Bindungswirkung des Beschlusses besteht nicht, es handelt sich um eine Empfehlung seitens der Universität.